

# **Schutzkonzept der Stephanus-Grundschule**

## Inhalt

---

### **1. Einleitung/Leitgedanken**

---

### **2. Prävention**

- 2.1. Unser Handlungsauftrag
  - 2.2. Grundwissen im Kinderschutz
  - 2.3. Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals
  - 2.4. Präventionsangebote
  - 2.5. Unser Verhaltenskodex
  - 2.6. Verhaltensampel
  - 2.7. Kinderschutz/ Sportunterricht
  - 2.8. Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule
- 

### **3. Intervention**

- 3.1. Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen
  - 3.2. Handlungspläne
- 

### **4. Evaluation und Fortschreibung**

## 1. Einleitung/Leitgedanken

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Verwahrlosung. Sie haben das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 19/34 UN-Kinderrechtskonvention). Sich um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sorgen, ist eine gemeinsame Aufgabe aller Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Für Schulen bedeutet dies, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen eine Verantwortungsgemeinschaft für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler bilden und für deren Wohl aktiv Sorge tragen.

Das vorliegende Konzept soll unserem Schulpersonal Handlungssicherheit für die Bewältigung schwieriger Situationen im Kinderschutz vermitteln. Diese können durch Personen im außerschulischen Umfeld, aber auch als Grenzverletzungen oder Übergriffe durch Mitglieder der Schulgemeinschaft verursacht werden.

Unser Schutzkonzept soll einerseits dazu beitragen, den Kindern und Jugendlichen an unserer Schule einen sicheren Ort zu geben. Andererseits soll das Konzept dazu dienen, dass diejenigen, die Gewalt im häuslichen Umfeld erleiden, in unserer Schule kompetente und helfende Erwachsene finden. Dazu haben wir sowohl präventive Maßnahmen als auch Handlungspläne im Falle eines Verdachts erarbeitet.

Das Schutzkonzept muss von allen, die an unserer Schule arbeiten, mit Leben gefüllt werden. Das Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, daher sind Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge ausdrücklich erwünscht.

## 2. Prävention

### 2.1. Unser Handlungsauftrag

Schulen im Land Berlin sind verpflichtet, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung eines Schülers oder einer Schülerin nachzugehen. Daraus ergibt sich ein konkreter Handlungsauftrag für jede Lehrkraft an unsere Schule: Schülerinnen und Schülern professionell zu helfen, wenn ihnen Gewalt oder Unrecht durch andere Personen widerfährt.

Das Handlungsschema im Kinderschutz für Lehrkräfte in unserer Schule ist in der **Anlage** dieses Konzepts zu finden.

### 2.2. Grundwissen im Kinderschutz

Um den Schutz der Schülerinnen und Schüler an unsere Schule zu sichern und ihnen in Gefährdungslagen hilfreich zur Seite stehen zu können, sorgen wir dafür, dass unser Schulpersonal über Grundwissen zum Thema Kinderschutz verfügt.

### **Was ist eine Kindeswohlgefährdung?**

Von Kindeswohlgefährdung wird gesprochen<sup>1</sup>, wenn eine

- gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Entscheidend für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche in seiner weiteren Entwicklung nachhaltig gefährdet ist. Maßstab für die Einschätzung sind dabei gesellschaftlich geltende Normen und eine begründete professionelle Einschätzung, die i. d. R. das Jugendamt vornimmt.

Das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen kann dabei durch das Verhalten von Eltern, Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder anderen Personen innerhalb der Familie oder des sozialen Umfeldes beeinträchtigt werden. Es kann aber auch von erwachsenen Personen oder von anderen Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schule beeinträchtigt werden. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassen einer angemessenen Hilfe geschehen.

Es gibt verschiedene Anzeichen, die darauf hindeuten, dass es einem Kind nicht gut geht. Diese Anzeichen oder Anhaltspunkte sind z. B. konkrete Beobachtungen und Aussagen, die darauf hindeuten, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen gefährdet ist oder gefährdet wird, wenn sich die Situation nicht verbessert. Das Bekanntwerden solcher Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung markiert den Ausgangspunkt, ab dem die Lehrkräfte unserer Schule verpflichtet sind, in den Prozess der Sachverhaltsklärung einzusteigen und dem Kind oder Jugendlichen zu helfen.

### **Welche Formen von Gewalt können das Kindeswohl gefährden?**

Gewalt nimmt unterschiedliche Formen an. Sie erfolgt durch körperlichen Einsatz und/oder psychische, verbale oder digitale Mittel. Sie verursacht körperliche und/oder psychische Verletzungen. Die unterschiedlichen Gewaltformen treten oft in Kombination auf. Sexualisierte oder körperliche Gewalt ist beispielsweise immer auch mit psychischer Gewalt verbunden.

#### **Sexuelle Grenzverletzung**

Hierzu zählen „Verhaltensweisen, die die körperlichen oder psychischen Grenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen.

---

<sup>1</sup> im Sinne des § 1666 BGB in der Formulierung von 2008, sowie Bundesgerichtshof, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1956, 350

Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Umkleidekabinen<sup>2</sup>.

Solche Verhaltensweisen sind z. B.<sup>3</sup>:

- die eigene Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen bei Grenzverletzungen durch Gleichaltrige leugnen („Regelt das untereinander!“ ... Ihr sollt doch nicht petzen / euch gegenseitig verpfeifen!“),
- einmalige/gelegentliche Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gelegentliche grenzüberschreitende Tobespiele unter Jugendlichen, die zum Beispiel zu nichtbeabsichtigten Verletzungen führen.

### **Sexualisierte Gewalt**

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik und der Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen<sup>4</sup>. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Formen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt sind z. B.<sup>5</sup>:

- abwertende/sexistische Qualitätsurteile/Bemerkungen über Schülerinnen und Schüler,
- wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel – vermeintlich scherhaft – Aufforderung zum Kuss oder anderen körperlichen Handlungen),
- Sexualisierung des Kontaktes / der Gruppenatmosphäre (zum Beispiel durch häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik),
- Voyeurismus (z. B. unter den Rock gucken, heimliches Beobachten beim An- oder Ausziehen).

Formen sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt sind z. B.<sup>6</sup>:

<sup>2</sup> vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

<sup>3</sup> vgl. [https://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)

<sup>4</sup> vgl. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/>

<sup>5</sup> vgl. [https://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)

<sup>6</sup> vgl. [https://www.zartbitter.de/gegen\\_sexuellen\\_missbrauch/Fachinformationen/6005\\_missbrauch\\_in\\_der\\_schule.php](https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php)

- wiederholte Missachtung einer (fachlich) adäquaten körperlichen Distanz (grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe und Berührungen im alltäglichen Umgang),
- gezielte/wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (zum Beispiel bei Pflegehandlungen, Hilfestellungen, im alltäglichen Umgang),
- wiederholter Austausch von Zärtlichkeiten, die eher einem familiären Umgang entsprechen,
- Initiierung von Spielen, die Mädchen/Jungen auch nicht erwünschten Körperkontakt abverlangen (z. B. Forderung zu Zärtlichkeiten bei Pfänderspielen),
- Schülerinnen und Schüler die Röcke/Hosen runterziehen, am BH ziehen..., Mädchen/Jungen mit sexuell getönten Bewegungen in eine Ecke drängen und ihnen somit gegen ihren Willen zu nahekommen.

### **Psychische/emotionale/seelische Gewalt**

Emotionale Gewalt (auch seelische Misshandlung) ist eine beabsichtigte Einflussnahme, die Kinder und Jugendliche durch kontinuierliche Herabsetzung, Ausgrenzung oder andere Formen der Demütigung in ihrem Selbstwert oder Selbstbewusstsein beeinträchtigt.

Beispiele dafür sind:

- beschämen, demütigen, herabsetzen, anschreien, beleidigen, erniedrigen, lächerlich machen, nichts zutrauen, Sanktionierung/Bloßstellen von persönlichen Defiziten der Schülerinnen und Schüler
- erpressen, ausnutzen, Schuldzuweisungen, einreden von Schuldgefühlen, angstauslösendes Drohen,
- Anstiftung zu Fehlverhalten oder zu Gewalt,
- verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung, Kinder/Jugendliche in Erwachsenenrollen pressen, als Partnerersatz für eigene Probleme missbrauchen,
- Dynamik der Gruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne zu isolieren, zu mobben.

### **Körperliche Gewalt**

Körperliche Gewalt (auch physische Misshandlung) ist die nicht zufällige, absichtlich körperliche Gewaltanwendung der Erwachsenen gegenüber Kindern/Jugendlichen. Körperliche Gewalt wird entweder aus Unkontrolliertheit (ohne Absicht, im Affekt) oder als Erziehungskalkül (mit Absicht als Erziehungsstil) angewandt.

Beispiele dafür sind:

- schubsen, treten, schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), würgen, ersticken, schütteln,
- kneifen, verbrennen, verbrühen, unterkühlen, fester anfassen
- Stichverletzungen, Verletzung mit allen Formen von Waffen.

### Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.

Beispiele dafür sind:

- unzureichende Grundversorgung und Verweigerung von Zuwendung, Liebe und Akzeptanz,
- mangelnde Gesundheitsfürsorge,
- unzureichende oder inadäquate Anregung für das Kind,
- mangelnde Aufsicht, Verweigerung von Betreuung, Schutz und Förderung,
- feindliche Einstellung gegenüber dem Kind/Jugendlichen.

### 2.3. Fortbildung/Qualifikation des Schulpersonals

Um unseren Schülerinnen und Schülern in Gefährdungssituationen professionell zur Seite stehen zu können, bilden wir uns regelmäßig fort.

Alle Kollegen und Kolleginnen unserer Schule nehmen jährlich an E-Learning Fortbildungen der Stephanus LearnBase teil, unter anderem an „Gewaltschutzkonzept Kinder und Jugendliche“ sowie „Kindeswohlgefährdung“. Darüber hinaus gibt es weitere Fortbildungsangebote für unsere Kinderschutzbeauftragten.

### 2.4. Präventionsangebote

Im Rahmen des Kinderschutzes möchten wir unsere Schülerinnen und Schüler mit unseren Präventionsangeboten auf ihrem Weg zu selbstbestimmten Persönlichkeiten unterstützen. Dazu gehören altersgerechte Informationen zu sexueller Gewalt und zu Hilfeangeboten ebenso wie Projekte zu spezifischen Themen wie Kinderrechte, sexuelle Bildung, Aufklärung über sexuellen Missbrauch, Sucht oder Mobbing. Zu einem Teil sind unsere Präventionsangebote als Bausteine im Fachunterricht verankert, zum anderen Teil halten wir passende externe Angebote für unsere Schulklassen vor. Unsere Präventionsangebote werden dem Bedarf angepasst und schließen auch Informationsangebote für Eltern ein.

Im Einzelnen gibt es bei uns bereits folgende Angebote:

Pädagogisch intern:

- Morgenkreis
- Klassenrat/ Kummerkasten
- Kiko
- Schülerrat
- Konfliktlotsen

Pädagogisch extern:

- Anne Wilkening (z.B. nach Bedarf Workshop 6. Klassen zum Thema digitale Medien, Cybermobbing, soziale Netzwerke und Elternabend Thema Medienkonsum)
- Polizei (z.B. jährliche Präventionsschulung „Cyber Mobbing“ für die 5. Klassen)
- Strohhalm e.V. (nach Bedarf)

## 2.5. Unser Verhaltenskodex

Um präventiv und effektiv gegen Gefährdungen innerhalb der Schule vorgehen zu können, haben wir gemeinsam einen Verhaltenskodex erarbeitet. Dieser dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang aller Lehrkräfte und weiteren Beschäftigten an unserer Schule mit den Schülerinnen und Schülern. Die Einhaltung dieser Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Sie erhöht den Schutz der Schülerinnen und Schüler und hilft Lehrkräften, sich selbst vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Siehe hierzu auch folgende **Anlagen**: Auszug der Pädagogischen Konzeption der Schule, Achtsamkeitssheet, Selbstverpflichtungserklärung.

Unser Leitbild beschreibt, wie wir uns den Umgang miteinander wünschen:

*Unsere Schule ist ein Haus des Lernens, der Begegnung und des gemeinsamen Lebens. Als evangelische Schule legen wir Wert auf ein christliches Miteinander. Dabei nehmen wir jedes Kind und jeden Erwachsenen als einzigartigen Teil der vielfältigen Schöpfung Gottes wahr. Wir begegnen einander mit Respekt und Wertschätzung. Die Gaben und Fähigkeiten jedes Einzelnen sind für uns dabei wichtige und wertvolle Schätze.*

**Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. (1. Kor. 12,4)**

- Gewalttägliches, erniedrigendes oder diskriminierendes Verhalten wird von uns nicht toleriert.
- Wir sind unseren Schülern und Schülerinnen ein Vorbild und leben ihnen einen wertschätzenden Umgang miteinander vor.
- Wir leben eine gewaltfreie Sprache vor. Unsere Sprache ist freundlich, wertfrei und respektvoll. Auch bei nonverbaler Kommunikation achten wir auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.
- Wir gehen achtsam miteinander um, machen uns auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam. Wir greifen ein und beziehen Position.
- Wir vermitteln das Wissen um das Recht auf den eigenen Körper - eine Sexualerziehung findet altersangemessen und kindgerecht statt.
- Wir achten auf einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Die Mediennutzung der Kinder wird von uns Erwachsenen begleitet und altersgerecht beschränkt.
- Ein demokratisches Miteinander stärkt einen achtsamen und respektvollen Umgang miteinander und auch das Bewusstsein der eigenen Selbstwirksamkeit.

Wie in unserem Leitbild beschrieben, ist ein angstfreier, gewaltfreier, wertschätzender Umgang miteinander und untereinander selbstverständlich. Als „Gedächtnissstütze“ dafür und um den achtsamen, respektvollen Umgang transparent und im Dialog einzuüben und miteinander zu leben, gibt es das „Instrument“ der Verhaltensampel. Die **Verhaltensampel** haben wir mit den Kindern, Pädagogen und Eltern gemeinsam erarbeitet.

## 2.6. Verhaltensampel für die kollegiale Falleinschätzung

Grün: Verhalten, das pädagogisch richtig ist, jedoch nicht immer allen Kindern/ Jugendlichen gefällt:

- Kinder/Jugendliche dabei unterstützen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Persönlichkeiten zu sein,
- Grundbedürfnisse achten
- Intimsphäre und Schamgefühl wahr und ernst nehmen
- dafür sorgen, dass verabredete Regeln eingehalten werden
- Ordnung halten
- gewaltfreie Kommunikation
- Mitbestimmung aller in der Einrichtung ermöglichen
- Kultur der Offenheit pflegen
- zuhören
- religiöse Toleranz, Respekt, Empathie
- Unterstützung anbieten und wahrnehmen
- alle in ihren Bedürfnissen ernst nehmen
- begründete Verbote aussprechen
- Kinder anfassen, um sie zu beschützen
- Wertschätzung leben

Gelb: Verhalten, das pädagogisch fragwürdig sein kann und in der jeweiligen Einrichtung und Situation bewertet werden muss:

- schreien (außer als Warnung vor Gefahren)
- festhalten (außer als Schutzmaßnahme)
- Körperkontakt, küssen, auf den Schoß nehmen
- jemanden nicht beachten
- jemanden belügen, nicht alle Informationen weitergeben

Rot: Verhalten, das immer falsch und unangemessen ist (swohl in Einrichtung als auch in sozialen Medien):

- körperliche Gewalt anwenden oder androhen
- mobben
- einsperren, aussperren
- beleidigen, erniedrigen, erpressen
- andere bedrohen oder ihnen absichtlich Angst machen
- unsittliche Berührungen (sexuelle Belästigung)
- unsittliche Berührungen einfordern
- jemanden demütigen, vor allem vor der Gruppe
- jemandem etwas wegnehmen (klauen)
- Machtmissbrauch
- Willkür

## 2.7. Kinderschutz im Sportunterricht

Im Sportunterricht kommt es, im Unterschied zu anderen Schulfächern, vermehrt zu Situationen von Nähe und Körperlichkeit. Hier gilt es im besonderen Maße einen achtsamen Umgang mit Nähe und Distanz zu gewährleisten und Klarheit und Transparenz hinsichtlich der Normalität und der Grenzen des professionellen pädagogischen Handelns zu schaffen.

### 1. Kein körperlicher Kontakt zum Schaden von Kindern und Jugendlichen

Hilfestellungen/ Sicherungen im Sportunterricht sind als eindeutige Hilfestellungen zu gestalten und fachlich korrekt anzuwenden. Sie werden den Schülern und Schülerinnen erklärt und transparent kommuniziert. Auf individuelle Reaktionen ist Rücksicht zu nehmen. Ausgenommen sind Situationen, in denen die Kinder sich selbst oder andere gefährden.

Pflegerische Maßnahmen und körperlicher Kontakt zur z.B. Erstversorgung von Wunden, zum Trösten, Mut machen oder zum Schutz sind in einer Balance von notwendigem Körperkontakt und angemessener Distanz zu achten.

### 2. Umkleiden und Umziehen

Das Betreten der Umkleidekabinen und Sanitärräume ist unter Gewährleistung der Aufsichtspflicht (siehe AV-Aufsicht) zu vermeiden. Es findet erst nach Anklopfen oder Rufen und möglichst nach Rückmeldung statt.

## 2.8. Beschwerde und Beratungsmöglichkeiten an unsere Schule

Unsere Schüler und Schülerinnen, unser Schulpersonal und auch die Eltern sollen die Möglichkeit haben, Kummer und Probleme ebenso wie Fehlverhalten von Erwachsenen offen anzusprechen. Unterschiedliche Meinungen sollen gehört werden, mit Fehlern möchten wir offen umgehen, sie passieren und können bearbeitet und auch vergeben werden. Wir gehen davon aus, das Fehlverhalten sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen korrigiert werden kann. Alle Beteiligten sollen einen professionellen Umgang mit ihren Anfragen und Beschwerden erwarten können.

Innerhalb unserer Schule/Stiftung gibt es Ansprechpersonen für unterschiedliche Anliegen. Zu einigen Themen können auch externe Beratungsstellen hinzugezogen werden. Siehe hierzu auch folgende **Anlage:** Beratungs- und Beschwerdekonzept der Stephanus-Grundschule

Aktuelle Ansprechpartner\*innen wie Vertrauenskolleg\*innen, Kinderschutzteam sowie IseF der Stephanus-Stiftung finden sich im Schaukasten der Grundschule.

Kind im Zentrum

Tel.: 030-282 80 77

Caritas

Tel.: 030-666 33 10 54

Krisendienst Kinderschutz Jugendamt Pankow

Tel.: 030-902 95 55 55

SIBUZ

Tel.: 030-902 49-1091 / -1100

## 3. Intervention

### 3.1. Kooperations- und Vernetzungsverzeichnis in Kinderschutzfragen

Um uns in Kinderschutzfragen unterstützen zu lassen, haben wir interne Ansprechpersonen qualifiziert und arbeiten zudem mit externen Partnern zusammen.

Kind im Zentrum

Caritas

Jugendamt

SIBUZ

Polizei

Anne Wilkening

### 3.2. Handlungspläne

Die sogenannten Handlungs- oder Interventionspläne regeln das Handeln bei Verdacht auf die Gefährdung einer Schülerin oder eines Schülers durch jegliche Form von Gewalt. Sie bieten unserem Schulpersonal wie auch den Schülerinnen und Schülern die erforderliche Orientierung und Sicherheit.

Innerhalb unseres Schutzauftrags haben wir Handlungspläne für folgende Fälle entwickelt:

- A)** Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin,
- B)** Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch unser Schulpersonal,
- C)** Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern,
- D)** Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal.

#### **A: Handlungsplan bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld des Schülers/der Schülerin**

Schülerinnen und Schüler können durch übergriffige oder gewaltvolle Handlungen gegen sie oder durch die Unterlassung von elterlichen/fürsorglichen Aufgaben gefährdet werden. Wenn wir Hinweise erhalten oder Anzeichen für Gefährdungen erkennen, sind wir angehalten, diesen Anhaltspunkten nachzugehen und auf Hilfen hinzuwirken.

**Hinweis:** Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt/Missbrauch gilt es, besonders besonnen und sensibel vorzugehen. Entsprechende fachliche Handlungsgrundsätze im Kontext sexualisierter Gewalt sind im Materialteil zu finden.

Vom ersten Anhaltspunkt an sind die Fälle zu dokumentieren.

Für unser Schulpersonal gelten folgende Handlungsgrundsätze:

- Wenn ein Schüler oder eine Schülerin mit einer Sorge zu uns kommt, nehmen wir den Schüler oder die Schülerin ernst, indem wir zuhören und die Situation anerkennen.
- Bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bewahren wir Ruhe, um besonnen, sachlich und professionell handeln zu können. Im Kinderschutz gilt immer das Mehraugenprinzip, niemand entscheidet allein. Die Situation wird in einem ersten kollegialen Gespräch (ggf. anonymisiert - Vertrauensschutz) sachlich beleuchtet.
- Bleibt die Gefährdungslage dabei bestehen, kann sich die fallführende Lehrkraft mit internen Fachpersonen sowie mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder anderen externen Beratungsstellen beraten. Dies gilt im Besonderen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.
- Mit dem Schüler oder der Schülerin ist abzusprechen, ob Informationen mit dem Ziel der Hilfe an ein Unterstützsystem weitergegeben werden dürfen. Dabei muss auf der einen Seite zwischen dem Recht des Kindes auf Vertraulichkeit und auf der anderen Seite zwischen der beruflichen Pflicht zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung zum Schutz vor einer schweren Schädigung auf der anderen Seite abgewogen werden. Es empfiehlt sich daher, einem Schüler oder einer Schülerin im Gespräch nie zu versprechen, dass man nichts weitersagen wird, sondern rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass man z.B. Straftaten melden muss. Aber man kann immer versprechen, dass man nichts ohne Rücksprache mit dem Schüler oder der Schülerin unternehmen wird und den Schüler oder die Schülerin stets über alle weiteren Schritte informiert.
- siehe **Anlage** Handlungsschema Teil A

#### **B: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten durch Lehr- und Schulpersonal**

In der Schule kann es zu Situationen zwischen Schulpersonal und Schülerinnen bzw. Schülern kommen, die Schülerinnen bzw. Schüler als grenzverletzend erleben. Grenzverletzungen umschreiben ein unangemessenes Verhalten, das oft unbeabsichtigt geschieht. Ob ein Verhalten als grenzverletzend erlebt wird, ist von objektiven Kriterien und vom subjektiven Erleben des betroffenen Kindes oder Jugendlichen abhängig. In der Regel versuchen wir grenzverletzendes Verhalten zu korrigieren und durch Gespräche zu klären.

Anders verhält es sich bei übergriffigem Verhalten von Schulpersonal gegenüber Schülerinnen oder Schülern. Alle Mitarbeitenden unserer Schule sind verpflichtet, bei Beobachtung oder Erfahren von übergriffigem Verhalten durch Kolleginnen oder Kollegen gegenüber einem Schüler oder einer Schülerin Handlungsschritte zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

- siehe **Anlage** Handlungsschema Teil B

### C: Handlungsplan bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten unter Schülerinnen und Schülern

Bei Gewaltvorfällen unter Schülerinnen und Schülern sind zunächst die allgemein geltenden Verfahrensweisen bei Regelverstößen zu befolgen. Je nachdem, auf welcher Ebene Regeln verletzt wurden – Klassenregeln, Schulregeln, Schulgesetz oder Strafgesetz – sind entsprechende Maßnahmen seitens der Lehrkräfte bzw. der Schulleitung vorzunehmen. Weiterhin ist zu prüfen, ob Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung erkennbar sind. Dabei sind alle beteiligten Schülerinnen und Schüler zu betrachten, also „Täter und Täterinnen“ genauso wie „Betroffene“. Auch Kinder und Jugendliche, die Zeugen einer Gewalttat werden, können dadurch in ihrer Entwicklung gefährdet sein und sind in die Betrachtung einzubeziehen. Zur Einschätzung der Gefährdung kann eine insoweit erfahrene Fachkraft einbezogen werden.

- siehe **Anlage** Handlungsschema Teil C

### D: Handlungsplan bei Gewalt gegen Schulpersonal

- siehe **Anlage** Handlungsschema Teil D

## 4. Evaluation und Fortschreibung

Unser Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von 2-3 Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst. Verantwortlich für die Überprüfung ist das Kinderschutzteam.

### Alle Anlagen:

- Auszug - Pädagogische Konzeption der Stephanus-Grundschule
- Achtsamkeitssheet
- Selbstverpflichtungserklärung
- Beratungs- und Beschwerdekonzept
- Checkliste für Lehrkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/ Standarderfassungsbogen
- Checkliste zur Risiko- bzw. zur Gefährdungseinschätzung
- Schweigepflichtsentbindung
- Vereinbarung mit den Eltern/Sorgeberechtigten (z.B. Vorlage Handlungsleitfaden Kinderschutz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Ausgabe 01/2025)
- Mitteilungsformular vom Jugendamt (Vorlage Handlungsleitfaden Kinderschutz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – Ausgabe 01/2025)
- Netzwerkkarte, u.a. mit Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte sowie Information zu geschulten Ansprechpersonen in der Schule/Kinderschutzteam
- Handlungsschema unserer Schule, Teil A + Teil B + Teil C + Teil D
- Handlungsleitfaden Kinderschutz der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie – 01/ 2025

Letzte Aktualisierung am: 08.10.2025